



## **Geschäftsordnung der Erweiterten Schulleitung**

Die Erweiterte Schulleitung versteht sich als Koordinations- und Entscheidungsgremium, mit dem Ziel, die Verantwortung aller am Schulleben Beteiligten für Schulentwicklungsprozesse zu stärken.

### **§1 Aufgaben der Erweiterten Schulleitung**

- (1) Die Erweiterte Schulleitung fungiert zusammen mit dem Schulleiter als Entscheidungs- und Koordinationsgremium.
- (2) Koordination von Entscheidungsprozessen
  - (2.1) Ideen, Anregungen sowie Evaluationsergebnisse aller Gruppen und Gremien werden durch die Erweiterte Schulleitung koordiniert und priorisiert. Personalentscheidungen sind hiervon ausgenommen.
  - (2.2) Die Bereichskoordination bzw. -leitung leitet Arbeitsaufträge an entsprechende Arbeitsgruppen und Fachschaften weiter und setzt im Auftrag der Erweiterten Schulleitung ggf. themenbezogene Arbeitsgruppen ein.
  - (2.3) Die Arbeitsgruppen sind der Bereichskoordination bzw. -leitung berichtspflichtig. Die Erweiterte Schulleitung berät und entscheidet über die Arbeitsergebnisse und gibt ggf. weitere Aufträge an die Gruppen zurück.
  - (2.4) Nach Abschluss des Verfahrens wird bei Bedarf der erarbeitete Antrag der GLK zur Abstimmung vorgelegt.
- (3) Das Controlling der pädagogischen Qualitätsentwicklung liegt in der Verantwortung der PQM-Koordination, welche ebenfalls regelmäßig berichtspflichtig ist.
- (4) Die Erweiterte Schulleitung erarbeitet die Zielsetzung der Schulentwicklung und stellt die jeweiligen Handlungs- und Entscheidungsspielräume fest. Ideen und Anregungen aus dem Kreis der Mitarbeiter sowie aller Gremien werden dabei aufgenommen.
- (5) Die Kernaufgaben des stellvertretenden Schulleiters sowie der Bereichsleiter und -koordinatoren sowie des PQM-Koordinators ergeben sich aus den jeweiligen Stellenbeschreibungen.

### **§2 Bildung und Zusammensetzung und Abstimmungsverfahren**

- (1) Der Schulleiter entscheidet über die Besetzung der Erweiterten Schulleitung.
- (2) Die Erweiterte Schulleitung setzt sich aus dem Schulleiter und seinem Stellvertreter sowie dem Oberstufenkoordinator, dem Mittelstufenkoordinator, dem Grundschulleiter, dem Kindergartenleiter und der PQM-Koordination zusammen.
- (3) Alle Mitglieder sind stimmberechtigt, die Entscheidungsbefugnisse der Schulleitung bleiben unberührt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Schulleiter.

Verabschiedet durch die 2. Gesamtkonferenz am 26. November 2014